

Name des Jagdausübungsberechtigten

ggf. Namen der Mitpächter

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

 Eigenjagdbezirk Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Bezeichnung des Jagdbezirks

Gemeinde

Land-/Stadtkreis

Name des Eigentümers bzw. Name der Jagdgenossenschaft

Gesamtgröße des Jagdreviers:
(einschl. Wasserflächen und befriedeter Bezirke)

davon

Wald

Feld

Wasser

Der Jagdbezirk gehört zum Hegering

 ist Mitglied der Hegegemeinschaft ist Mitglied im Schwarzwildring hat Flächen im Wildgebiet

(z.B. Rotwildgebiet Odenwald, Damwildvorkommen Bodanrück, ...)

Rechtliche Grundlagen:**§ 35 JWMG (Abschussplan und Streckenliste)**

- (1) Für Rot-, Gams-, Sika-, Dam- und Muffelwild hat die untere Jagdbehörde einen Abschussplan festzusetzen, soweit hierfür keine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 2 oder 4 zuständig ist oder die oberste Jagdbehörde nach Absatz 8 Nummer 4 nichts anderes bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Jagdbehörde abweichend von Satz 1 von der Festsetzung absehen. Besteht keine Zielvereinbarung oder Zielsetzung im Sinne des § 34 Absatz 2, kann sie einen Abschussplan für Rehwild festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine den Vorgaben des § 34 Absatz 1 entsprechende Jagdausübung sicherzustellen.
- (2) Der Abschussplan legt den Abschuss für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren, getrennt nach Wildtierarten und Geschlecht mit Ausnahme von Jungtieren im ersten Lebensjahr, beim Rotwild auch nach Altersstufen, fest.
- (3) Die jagdausübungsberechtigten Personen haben für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wildtierarten und bei Aufforderung durch die untere Jagdbehörde auch für Rehwild zum Ende des Abschussplanzeitraums nach Absatz 2 bis zum 15. April einen Vorschlag für den Abschussplan einzureichen. Bei Jagdverpachtung muss der Planvorschlag im Einvernehmen mit der verpachtenden Person erfolgen.
- (4) Die untere Jagdbehörde setzt den Abschussplan auf der Grundlage des § 34 Absatz 1 fest. Ist das Gebiet einer bestätigten Hegegemeinschaft betroffen, ist diese anzuhören. Ist ein Abschussplan für eine Wildtierart festgesetzt, dürfen die von dem Plan erfassten Wildtiere nur auf Grund und im Rahmen des Plans erlegt werden.
- (6) Die jagdausübungsberechtigte Person hat über erlegte und verendete Wildtiere mit Ausnahme der vor Beginn ihrer Jagdzeit verendeten Jungtiere eine Liste (Streckenliste) zu führen, die der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit, spätestens jährlich am Ende des Jagdjahres, zu übermitteln ist. Darüber hinaus kann die untere Jagdbehörde anordnen, ihr jeden Abschuss von Schalenwild, das einem Abschussplan unterliegt, zu melden und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen.
- (7) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 setzt eine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 2 oder 4 den Abschussplan für von ihr bewirtschaftete Wildtierarten anstelle der unteren Jagdbehörde fest und trifft die Anordnungen nach Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2.
- (8) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- nähere Bestimmungen über die Abschusspläne, die Überwachung ihrer Einhaltung und ihre zwangsweise Durchsetzung zu treffen,
 - nähere Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen und das Verfahren zur Erstellung der Gutachten nach § 34 Absatz 1, die Erhebung und Verarbeitung von Daten über die Verhältnisse in den Jagdbezirken, insbesondere über den Bestand der Wildtierarten, sowie über den Inhalt und die Übermittlung der Streckenliste zu treffen,
 - unter besonderer Berücksichtigung der Hegegrundsätze nach § 5 Absatz 4 Rotwildgebiete auszuweisen, aufzuheben und für die Bejagung des Rotwildes besondere Bestimmungen zu erlassen,
 - zu bestimmen, dass auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten die Vorschriften des § 34 und des Absatzes 1 Satz 3 für Rehwild Anwendung finden, wenn die Ziele des Gesetzes nicht entgegenstehen.

Teil I: Streckenliste Schalenwild

Revier:

Todesursache:	Rehwild				Schwarzwild						Rotwild						sonstiges									
	Böcke	Geißen/ Schmalrehe	Kitze		männlich			weiblich			Hirsche				Tiere	Schmaltiere	Kälber									
			männlich	weiblich	Keiler	Überläufer	Frischlinge	Bachen	Überläufer	Frischlinge	I	IIa	IIb	III			männlich	weiblich								
Summe des erlegten Wildes																										
Summe des verendeten Wildes - ohne Verkehrsverluste - (V)																										
Summe der Verkehrsverluste (VV)																										
Gesamtsumme (E + V + VV)																										

Teil II: Nicht abschußplanpflichtiges Wild

Revier:

Todesursache:	Feldhase	Wildkaninchen	Rotfuchs	Dachs	Steinmarder	Baummarder	Iltis	Hermelin	Mink	Wuschbär	Marderhund	Nutria	Fasan	Waldschnepfe	Ringeltaube	Türkentaube	Höckerschwan	Graugans	Kanadegans	Nilgans	Stockente	Tafelente	Reiherente	Krickente	Schnatterente	Pfeifente	Bläßhuhn	Kormoran	Rabenkrähe	Elster	
erlegt = E																															
verendet aufgef. = V																															
Verkehrsverlust = VV																															
Summe des erlegten Wildes (E)																															
Summe des verendeten Wildes - ohne Verkehrsverluste - (V)																															
Summe der Verkehrsverluste (VV)																															
Gesamtsumme (E + V +VV)																															

* älter als ein Jahr ** jünger als ein Jahr

Name des Jagdausübungsberechtigten

Bezeichnung des Jagdbezirks

Straße, Hausnummer

- Eigenjagdbezirk**
 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

PLZ, Ort

Land-/Stadtkreis

Gesamtgröße des Jagdreviers: _____ davon _____
 (einschl. Wasserflächen und befriedeter Bezirke)

Wald _____ Feld _____ Wasser _____

Rechtsgrundlagen und Hinweise:

Nach § 1 der Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 (GBl. S. 527)) wird abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden gestattet, Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu töten. Das Töten von Kormoranen darf nicht erfolgen, wenn weniger schädigende Maßnahmen dauerhaft geeignet sind, die natürlich vorkommende Tierwelt zu schützen oder erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden abzuwenden.

Kormorane dürfen nach § 2 KorVO nur auf oder an Gewässern sowie bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht und in einem Abstand von bis zu 200 Metern hierzu durch Abschuss getötet werden. Von der Gestattung nach § 1 Abs. 1 KorVO ausgenommen sind Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, Naturdenkmale, Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37), befriedete Bezirke nach § 13 Abs. 1 und 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes sowie sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. **Der Abschuss ist nur zulässig vom 16. August bis zum 15. März und eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang.**

Nach § 3 KorVO sind Personen zum Abschuss berechtigt, die in den in § 2 Abs. 1 KorVO genannten Bereichen jagdausübungsberechtigt sind und einen gültigen Jagdschein besitzen, und, mit deren Zustimmung, Personen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind.

Erlegte Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. Die Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt. Der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg oder anderen Forschungseinrichtungen des Landes sind auf Anforderung einzelne Tiere für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Nach § 4 KorVO bleiben die Verbote, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) sowie die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte nach § 4 Abs.1 der Bundesartenschutzverordnung unberührt. **Die jagdrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Verbot der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition an Gewässern, sind entsprechend anzuwenden.**

Die höhere Naturschutzbehörde kann gemäß § 5 KorVO den Abschuss von Kormoranen an bestimmten Gewässern oder Gewässerstrecken sowie in örtlicher und zeitlicher Hinsicht beschränken oder verbieten. Die untere Naturschutzbehörde kann die Berechtigung zum Abschuss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KorVO) entziehen, wenn gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstoßen oder von der Berechtigung missbräuchlicher Gebrauch gemacht wird. Die höhere Naturschutzbehörde kann weitere Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zulassen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilen.

Nach § 4 Abs. 3 der Kormoranverordnung haben die Jagdausübungsberechtigten die Anzahl der im vorausgegangenen Zeitraum (16. August bis 15. März) erlegten Kormorane, Erlegungsdatum, Gewässer, Gewässerart und bei beringten Vögeln die Ringnummer der unteren Jagdbehörde nach Abschluss der Vergrämungsperiode **bis spätestens 15. April auf dem Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste (§ 35 Abs. 6 JWMG) mitzuteilen.**

Gemäß der Kormoranverordnung wurden folgende Abschüsse von Kormoranen

im Zeitraum vom 16. August 20 15 _____ bis 15. März 20 16 _____ durchgeführt

Erlegungsdatum	Gewässer/Gewässerart	Ringnummer	Anzahl

Summe der erlegten Kormorane: _____